Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 48. **Danzig, den 26. November.** **1859.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. In den Landgemeinden unseres Bezirkes ist vielfach die Meinung verbreitet, daß den Schulzen der gesetzliche Anspruch zustehe, nach 3=jähriger oder noch kürzerer Amts=Verwaltung ihres Amtes entbunden zu werden.

Dieser Anspruch findet im 7. Titel des II. Theiles des Allg.=Ld.=Rechts nirgends seine Berechtigung und ist weder mit den Ansprüchen, welche an das Ansehen, die Würde und die Autorität eines Schulzen gemacht werden müssen, noch mit dem Interesse der Gemeindeverwaltung vereinbar. Ueberdies machen sich die Folgen des häufigen Wechsels der Schulzen in ihren Aemtern zum Nachtheile des öffentlichen Verwaltungs=Interesses dadurch besonders fühlbar: daß der in neuerer Zeit unverkennbar gewachsene Umpfang ihres Geschäftskreises erhöhte Anforderungen an ihre geschäftliche Ausbildung bedingt, welchen sie in der Regel erst zu genügen vermögen, nachdem sie mehrere Jahre ihr Amt praktisch verwaltet haben. Es muß daher als Grundsatz festgehalten werden, daß das Schulzenamt ein **lebenslängliches** oder doch wenigstens, da nach § 47., Tit. 7., Theil II. des Allg.=Ld.=Rechts **in der Regel** nur ein angesessenes Mitglied der Gemeinde mit demselben bekleidet werden darf — ein bis dahin dauerndes Amt ist, wo der Schulze sich seines Grundbesitzes entäußert.

Es ist daher Anträgen auf Entbindung vom Schulzen=Amte in Zukunft nur ausnahmsweise und zwar — außer in dem vorangeführten Falle, wo mit der Qualität der Angesessenheit die Befähigung zur Verwaltung des Amtes von selbst verloren geht — in der Regel nur dann:

1) wenn bei dem Antragsteller solche Verhältnisse eingetreten sind, welche ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen würden (§ 75., 1, c.);
2) wenn seine körperliche oder geistige Unfähigkeit zur Fortführung des Amtes nachgewiesen wird oder notorisch ist.

Insbesondere kann der häufig vorgebrachte Grund:
daß die landschaftlichen Verhältnisse des Betreffenden die Abnahme des Amtes wünschenswerth oder erforderlich machen, nicht ferner als maaßgebend erachtet werden, und ebenso wenig steht dem Schulzen in diesem Falle ein Anspruch auf besondere Entschädigung hiefür zu, die demselben für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile pp. regeln sich lediglich nach den Vorschriften der §§ 52. und 53. der Zusammenstellung pp., betreffend die Land=Gemeinde=Verfassungen pp. vom 29. Oktober 1855.

Danzig, den 16. Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

gez. Pavelt.

Bei der großen Wichtigkeit des vorstehenden Regierungs-Erlasses für die Verwaltung der Dorfsgemeinden, und da hiemit wieder der Weg gefunden ist, auf welchem, nach allgemeiner Beseitigung des hin und wieder eingerissenen Mißbrauchs einer reihenweisen Verwaltung der Gemeideämter, nur die würdigsten, tüchtigsten und angesehensten Männer jedes Dorfs zu diesen Ehrenposten gelangen, bringe ich die Circulair-Verfügung vom 16. Juli d. J. hiemit zur öffentlichen Kenntniß. Ich knüpfe hieran die Bemerkung, daß ich bemüht sein werde, nicht blos die Erreichung des Zweckes dieser Verordnung, d. h. die Beförderung der Tüchtigsten in die Gemeindeämter, gewissenhaft zu fördern, sondern den Schulzen die Amtsverwaltung, soviel ich es vermag, zu erleichtern, ihnen zu der gebührenden Amtsunkosten-Entschädigung zu verhelfen, und ihnen an Arbeit abzunehmen, was ich, ohne daß ihre Mitwirkung geradezu nothwendig ist, selbst erledigen kann.

In Betreff der Erbschulzenhöfe verbleibt es bei der Berechtigung und der entsprechenden Verpflichtung der Besitzer mit der Maaßgabe, daß da, wo wegen Unfähigkeit des Besitzers von der Ortsobrigkeit ein Stellvertreter bestellt werden muß, zu diesem letztern ebenfalls der Tüchtigste aus den stimmfähigen Einsassen zu ernennen ist.

Danzig, den 17. November 1859.

No. 841/11. Der Landrath v. Brauchitsch.

---

2. Zur Neuwahl von Schiedsmännern für die nächsten 3 Jahre für die Kirchspiele:

1. **Praust**, bestehend aus den Ortschaften: Praust, Rostau und Zipplau.
2. **Kladau**, bestehend aus den Ortschaften: Kladau, Kl.-Trampken, Bösendorf, Gr.-Suckczin, Kl.-Suckczin, Kl.-Kleschkau, Lagschau, Uhlkau, Katzke, Klopschau, Zakrczewken und Klempin.
3. **St. Albrecht**, bestehend aus den Ortschaften: St. Albrechter Pfarrdorf, Gischkau, Kemnade, Rottmannsdorf, Kowall, Maczkau, Schönfeld, Borgfeld mit Tiefensee, Straschin, Prangschin, Jenkau, Schäferei, Golmkau (zu Bankau gehörig) Artschau, Bangschin, Borrenczin, Rexin, Woyanow mit Jetau, Schwintsch, Russoczin und Scharfenort.
4. **Letzkau — Gr.-Zünder — Trutenau**, bestehend aus den Ortschaften, Letzkau, Gr.-Zünder, Kl.-Zünder, Trutenau und Herzberg.
5. **Wotzlaff — Gottswalde**, bestehend aus den Ortschaften: Wotzlaff, Schönau, Scharfenberg, Landau (zum Theil), Hochzeit (zum Theil), Sperrlingsdorf, Gottswalde, Breitfelde, und Schönrohr (zum Theil).
6. **Bohnsack No. II.**, bestehend aus den Ortschaften: Bohnsack (incl. Troyl), Krohnenhof, Bohnsackerweide, Wordel, Schnakenberg, Schiefenhorst, Einlage, Nickelswalde und Freienhuben (3 Höfe).
7. **Kobbelgrube No. II.**, bestehend aus den Ortschaften: Steegnerwerder, Junkertroyl, Junkertroylhof, Glabitsch, Fischerbabke, Poppau, Junkeracker, Pasewark mit Faulelaake, Freienhuben (2 Höfe), Neukrügerskampe, Groschkenkampe, Gruben- und Kädingskampe, Wedhornskampe, Wanzenkampe, Schneiderkampe und Schweinekampe.
8. **Wonneberg**, bestehend aus den Ortschaften: Wonneberg, Schüddelkau, Zankenczin, Müggau, Emaus mit Dreilinden und Tempelburg, Altdorf, Heiligenbrunn, Zigankenberg und Schellingsfelde;

habe ich nachfolgende Termine hier in meinem Amtslokale anberaumt, und zwar für das Kirchspiel

Praust auf den 23. Dezember c., Vormittags 10 Uhr,
Kladau, auf den 23. Dezember c., Vormittags 11 Uhr,
St. Albrecht auf den 29. Dezember c., Vormittags 10 Uhr;

für die Kirchspiele

Letzkau — Gr.-Zünder — Trutenau auf den 30. Dezember c., Vorm. 10 Uhr,
Wotzlaff — Gottwalde auf den 30. Dezember c., Vormittags 11 Uhr;

für das Kirchspiel

Bohnsack II. auf den 3. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,
Kobbelgrube II. auf den 5. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,
Wonneberg, auf den 9. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr.

Sämmtliche stimmberechtigte Einsassen aus den obengenannten Ortschaften werden zu den für sie bestimmten Terminen unter der Verwarnung hiemit vorgeladen, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, sie begeben sich für diesmal ihres Stimmrechts. Die **Schulzen** haben sämmtliche stimmberechtigte Grundbesitzer ihrer Ortschaft **sofort** durch Currende hiervon in Kenntniß zu setzen, und müssen die Currenden mit der Bescheinigung, **daß sämmtliche Wahlberechtigte zu dem Termine in der gesetzlichen Form vorgeladen sind**, versehen und mit dem Amtssiegel beglaubigt sein. Diese von **allen** Wählern vollzogenen resp. unterkreuzten Currenden sind mir bei einem Thaler Strafe von den Verwaltern der Ortspolizei resp. von einem Mitgliede des Dorfsgericht entweder im Termine **selbst** zu übergeben, oder aber **durch einen der Wähler** des betreffenden Orts übergeben zu lassen.

Zur Beseitigung der bei Anfertigung der Currenden vielfach bemerkten Unregelmäßigkeiten lasse ich hierunter ein Schema zu der Insinuations-Bescheinigung folgen:

C u r r e n d e :

Daß uns die im Kreisblatt No. in Betreff der Schiedsmanns-Wahl für das Kirchspiel N. N. erlassene landräthliche Vorladung vom (Datum) richtig insinuirt ist, bescheinigen wir hiermit durch unsere Namens-Unterschrift.

N. N., den ten November 1859.

(Folgen die Unterschriften.)

(Bescheinigung). Es wird hiedurch attestirt, daß vorstehend sämmtliche Wahlberechtigte von N. zu dem durch obige Verfügung bekannt gemachten Wahltermine in der gesetzlichen Form vorgeladen sind.

N. N., den November 1859.

(L. S.)

(Unterschrift.)

Danzig, den 13. November 1859.

No. 443/11. Der Landrath von Brauchitsch.

4. Ungeachtet der Vorschrift im § 86. der Militair-Ersatzinstruktion vom 30. Juni 1817, wonach diejenigen Ortsverbände, aus denen Militairpflichtige zur Einstellung in einen Truppentheil gelangen, verpflichtet sind, darauf zu halten, daß die Leute mit der nöthigen Fuß- und Leibes-Bekleidung versehen sind, und also nöthigenfalls damit ausgerüstet werden, — waren doch die nachgenannten Rekruten ohne ausreichende Bekleidung erschienen und mußte dieselbe daher aus den Beständen des hiesigen Landwehr-Stammbataillons ergänzt werden, wofür die unten angegebenen Kosten entstanden sind. Die betreffenden Ortsbehörden werden aufgefordert, dieselben binnen 8 Tagen, bei Vermeidung der Execution, nöthigenfalls aus der Ortskasse, an das Kommando des gedachten Truppentheils portofrei zu erstatten und mir gleichzeitig anzuzeigen, daß solches geschehen:

1) Nikolaus Friedrich Mater aus Letzkauerweide 2 Hemden, werth 10 sgr., 2) Johann Gottlieb August Zimmermann aus Weichselmünde 2 Hemden 10 sgr., 3) Johann Langmesser aus Schönau 1 Paar Stiefel u. 1 Hemde 21 sgr. 6 pf., 4) Anton Valentin Klebba aus Oliva 1 Paar Stiefel 16 sgr. 6 pf., 5) Jakob Müller aus Bankau 1 Paar Stiefel 16 sgr. 6 pf., 6) Johann Jakob Schwan aus Kohling 1 Paar Stiefel 16 sgr. 6 pf., 7) Johann Christian Zeller aus Kladau 1 Hemde 5 sgr., 8) Carl Wilhelm Franz Frank aus Rottmannsdorf 1 Paar Stiefel 16 sgr. 6 pf., 9) Philipp Jakob Blökas aus Holm 1 Paar Stiefel 16 sgr. 6 pf., 10) Ferdinand Boldt aus Glabitsch 1 Paar Stiefel 16 sg. 6 pf., 11) August Radtke aus Gemlitz 1 Paar Stiefel 16 sgr. 6 pf., 12) Friedrich Al-

bert Rüster aus Krakauerkampe 1 Paar Stiefel 16 sgr. 6 pf., 13) Friedrich Wilhelm Klein aus Hochzeit 1 Paar Stiefel 16 sgr. 6 pf.

Danzig, den 19. November 1859.

No. 1473/10. Der Landrath von Brauchitsch.

5. Die Polizeiobrigkeiten und Polizeiverwaltungen des Kreises werden hiermit aufgefordert, mir bis zum 16. Dezember d. J., zur Vermeidung von Strafen, die den Gast= Krug= und Schankwirthen ertheilten polizeilichen Erlaubnißscheine, behufs deren Verlängerung für das nächste Jahr einzureichen.

In den Einsendungsberichten, resp. in den denselben beizufügenden Nachweisungen sind genau anzugeben:

1) Der Vor= und Zuname, (bei Frauen auch der Vatersname) der Gewerbtreibenden;
2) die Bezeichnung des Gewerbes (insbesondere ob mit oder ohne Ausspannung);
3) die Nummer und sonstige Bezeichnung des Hauses, in welchem das Gewerbe betrieben wird;
4) ob und event. welche Bedenken der Verlängerung des Erlaubnißscheins in Bezug auf die Führung des Gewerbtreibenden etwa entgegen stehen;

Die Schulzenämter sind gehalten ihre Berichte spätestens bis zum 8. Dezember d. J., den ihnen vorgesetzten Polizeibehörden einzureichen, widrigenfalls die Letzteren selbige auf Kosten der Säumigen einholen zu lassen verpflichtet sind.

Das Schulzen-Amt zu Kohling hat seinen Bericht direkt an mich zu erstatten.

Danzig, den 21. November 1859.

No. 910/11. Der Landrath v. Brauchitsch.

6. Mittelst Allerhöchster Kabinets=Ordre ist gestattet worden, daß die Schulzen hiesiger Provinz, wie dies schon in mehreren anderen Provinzen der Fall ist, als ein, namentlich bei feierlichen Gelegenheiten anzulegendes Amtszeichen, Schulzenstäbe und Armbänder tragen dürfen, welche letztere mit den Provinzialfarben und den preußischen Landesfarben zu versehen sind. Nach dem Anerbieten eines Berliner Fabrikanten, der diese Amtsabzeichen schon für die Gemeinden anderer Provinzen nach einer in meinem Amtslokal vorliegenden Zeichnung geliefert hat, wird der Preis dafür, wenn die Beschläge des Stockes von feinem Neusilber ausgeführt, auf dem Knopf der Name des Dorfes und Kreises vorschriftsmäßig eingravirt, und die Armbinde von gesponnener Seide gefertigt wird, bei größeren Lieferungen auf noch nicht 3 Rthlr. zu stehen kommen.

Dieser geringe Kostenbetrag wird, da die Amtszeichen ein eisernes Inventar der Schulzen-Aemter werden, auf die Gemeindekassen zu übernehmen sein, soweit die Gemeinden deren Anschaffung beschließen. Es läßt sich voraussetzen, daß dieser Beschluß ein allgemeiner sein wird. Um hierüber Gewißheit zu erhalten, beauftrage ich sämmtliche Schulzen des Kreises, ihren Gemeinden von der Allerhöchsten Willensmeinung Kenntniß zu geben, sie über die Anschaffung der Amtszeichen beschließen zu lassen und hierüber binnen 14 Tagen, bei Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerung, an die ihnen zunächst vorgesetzten Polizeibehörden zu berichten, welche letzteren die gesammelten Berichte mir bis zum 15. Dezember c. mit einer Uebersicht über den Ausfall der Beschlüsse aller zu ihrem Amtsbereich gehörigen Dorfschaften vorzulegen haben.

Ich werde dann gerne bereit sein, behufs Verringerung der Fracht= und Portokosten die Beschaffung der Amtszeichen in **einer** Sendung und in der vorschriftsmäßigen Form in Berlin zu ermitteln, und werde annehmen, daß die Gemeinden, falls sie nicht ausdrücklich einen andern Wunsch aussprechen, hiemit einverstanden sind.

Danzig, den 17. November 1859.

No. 386/10. Der Landrath v. Brauchitsch.

7. Die Ortsbehörden von Bangschin, Borgfeld, Conradshammer, Kl.=Kölpin, Kriefkohl, Müggau, Saspe, Wossitz und Zugdam, haben im Monat September c. die Abgaben weder rechtzeitig an die Königl. Kreiskasse abgeführt, noch derselben das vorgeschriebene specielle Verzeichniß übergeben. Gegen die genannten Ortsbehörden wird daher die vorher angedrohte Strafe von je Einem Thaler, welche im nächsten Steuerzahlungs=Termine, bei Vermeidung der Execution, zu berichtigen ist, hiermit festgesetzt.

Danzig, den 15. November 1859.

No. 394/10. Der Landrath von Brauchitsch.

---

8. Durch Verfügung der Königl. Intendantur zu Königsberg vom 14. d. M. (J.=N. 1775/10.) sind folgende Vergütungsbeträge für Fourage, welche dem durchmarschirenden Militair in den Monaten April bis in incl. August d. J. geliefert worden ist, angewiesen. Die Ortsbehörden werden aufgefordert, die Abhebung der Vergütungen gegen, auf die Königl. Corps=Zahlungsstelle des I. Armee=Corps zu Königsberg lautende, Quittungen durch die Königl. Kreiskasse hieselbst des Baldigsten zu bewirken:

1) Praust pro April 7 sgr. 8 pf., 2) Kl.=Zünder pro Juni und August 1 rtl. 4 sgr. 11 pf., 3) Katzke pro Juni und August 6 rtl. 22 sgr. 9 pf., 4) Gr.=Kleschkau pro Juni 12 rtl. 10 sgr. 10 pf., 5) Rosenberg pro Juni und August 10 rtl. 4 sgr. 3 pf., 6) Gr.=Golmkau pro Juni, Juli, August 5 rtl. 8 sgr. 8 pf., 7) Stüblau pro Juni 2 rtl. 26 sg., 8) Kohling pro Juli u. August 5 rtl. 23 sg. 3 pf., 9) Dorf Mühlbanz pro Juli u. August 6 rtl. 19 sgr. 5 pf., 10) Gr.=Zünder pro Juli und August 16 rtl. 17 sgr. 2 pf., 11) Käsemark pro August 23 sgr. 4 pf., 12) Hohenstein pro August 21 sgr. 5 pf., 13) Sobbowitz pro August 2 rtl. 4 sgr. 6 pf., 14) Schönwarling pro August 1 rtl. 12 sgr. 10 pf., 15) Kl.=Trampken pro August 2 rtl. 25 sgr. 10 pf., 16) Bösendorf pro August 24 rtl. 2 sgr. 5 pf., 17) Lagschau pro August 10 rtl. 21 sgr. 11 pf., 18) Klempin pro August 24 rtl. 23 sgr. 11 pf.

Danzig, den 18. November 1859.

No. 661/11. Der Landrath von Brauchitsch.

---

9. Die Ortspolizeiobrigkeiten und die Schulzen=Aemter des Kreises werden hiermit veranlaßt, die Pränumeration und die Postdebitsspesen für die in ihren Ortschaften gehaltenen Exemplare des Kreisblatts pro 1860 sofort einzuziehen und bis zum 10. Dezember c. bei Vermeidung der kostenpflichtigen Erinnerung an den Kreissekretair Manke hieselbst abzuführen.

Hinsichts der Höhe der Pränumeration und der Postdebitsspesen hat sich gegen das Vorjahr nichts geändert.

Danzig, den 15. November 1859.

No. 826/11. Der Landrath v. Brauchitsch.

---

10. Das zur Subhastation stehende zu Hochstrieß unter No. 18. des Hypothekenbuchs belegene, früher der Ehefrau des Gottlieb Friedrich Bellzer, Marie geb. Hintz, gehörende, Grundstück, zu welchem eine Landfläche von etwa 300 Morgen preuß. gehört, soll Namens und im Auftrage der Königlichen Direction der Rentenbank der Provinz Preußen im Wege der Licitation verpachtet werden. Ich habe hierzu einen Termin auf den **14. Dezember c., Vormittags 10 Uhr**, in meinem Geschäfts=Bureau (Holzgasse 21.) anberaumt und lade die Pachtliebhaber zu demselben mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Danzig, den 23. November 1859.

No. 843/11. Der Landrath v. Brauchitsch.

11. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben genehmigt, daß dem Gutsbesitzer Steinhagen zu Mattern, im Landkreise Danzig, die Verwaltung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über die Ortschaft Mattern, Namens des Fiscus als unbesoldetes Ehrenamt, unter Vorbehalt des Wiederrufs übertragen werde. Demgemäß wird die Ortspolizei-Verwaltung vom 1. k. Mts. an auf den Herrn Steinhagen übergehen.

Danzig, den 8. November 1859.

No. 191/11. Der Landrath von Brauchitsch.

12. Die Ausübung der Jagd auf der Feldmark der Dorfschaft Sperlingsdorf ist vom 1. September c. bis dahin 1862 an den Hofbesitzer Franz Wiebe zu Sperlingsdorf verpachtet.

Danzig, den 21. November 1859.

No. 466/10. Der Landrath von Brauchitsch.

13. Der am 12. Januar 1838 geborene Rekrut der 3. Compagnie hiesigen Landwehr-Bataillons, Carl Kapahnke, ist am 27. September d. J. aus hiesiger Garnison desertirt und wird sich vermuthlich in der Gegend von Lamenstein, woselbst seine Ehefrau wohnt, aufhalten. Alle Polizei-Behörden und Beamten werden aufgefordert, auf den Kapahnke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und per Transport an das hiesige Landwehr-Regiments-Commando abzuliefern.

Danzig, den 10. November 1859.

No. 356/11. Der Landrath von Brauchitsch.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

14. Höherer Anordnung zu Folge soll die Ortsbehörigkeit der Dienstmagd Anna Maria Bartsch festgestellt werden.

Die Orts- und Polizeibehörden werden daher zur Recherche nach dem Aufenthaltsorte der p. Bartsch und zur Anzeige im Ermittelungsfalle sowie zur näheren Angabe der Verhältnisse derselben hiedurch ersucht.

Marienburg, den 14. November 1959.

Der Landrath.

15. Unter Bezugnahme auf die Instruktion zur Handhabung des Reglements für die Westpreußische Immobiliar-Feuersocietät vom 21. November 1853 (Confr. Gesetz-Sammlung pro 1853, No. 66., pag. 969.) und resp. nach § 14. dieses Reglements soll der Direktion von jedem bei der Societät Versicherten über die von demselben genommene Versicherung von Mobilien, Viehstämme und Vorräthen Anzeige gemacht werden.

Dies geschieht in den seltensten Fällen und damit daraus für die Versicherten in keiner Weise Weiterungen und Nachtheile entstehen, veranlasse ich die Schulzenämter derjenigen Ortschaften des diesseitigen Bezirks, in denen Besitzer ihre Gebäude bei der Westpreußischen Feuersocietät versichert haben, mir bis zum 25. d. Mts., bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung, ein Verzeichniß derjenigen der obigen Besitzer einzureichen, welche ihre Mobilien, Viehstämme und Vorräthe bei anderen Societäten versichert haben, unter Angabe der Höhe der betreffenden Versicherung, und bei welchen Societäten, oder wenn solche Versicherungen nicht stattgefunden, mir in gleicher Frist Vacat-Anzeigen zu machen.

Zoppot, den 11. November 1859.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

16. Der hinter den Knecht Johann Tuschinski diesseits unterm 2. d. Mts. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Zoppot, den 12. November 1859.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

17. Die Einwohner meines Amtsbezirks mache ich hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Gelder aller Art, welche zur hiesigen Domainen-Rentamts- oder Forst-Kasse fließen, jedesmal an den Rentbeamten selbst zu zahlen sind, widrigenfalls die Einzahler es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn bereits geleistete Zahlungen eventl. nochmals verlangt resp. beigetrieben werden. In der Regel ist der Unterzeichnete am Montag und Sonnabend im Geschäftszimmer sicher anzutreffen.

Die Herren Ortsschulzen ersuche ich, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der resp. Ortsbewohner zu bringen.

Zoppot, den 15. November 1859.

Der Domainen-Rent-Amts-Verwalter

Nichtamtlicher Theil.

18. **Auktion zu Ohra.**

Donnerstag, den 1. Dezember 1859, Vormittag 10 Uhr, werde ich zu Ohra in den Pappeln öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

8 kräftige Arbeitspferde, 15 Schaafe.

Der Zahlungstermin wird für die mir bekannten Käufer vor der Auktion angezeigt.

Joh. Jac. Wagner,
Auctions-Commissarius.

---

19. **Auktion zu St. Albrecht.**

Montag, den 5. Dezember 1859, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen hart an der Eisenbahn zu St. Albrecht, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

circa 150 Haufen guten festen Torf und
10 Haufen Grummet.

Der Zahlungstermin wird den mir bekannten Käufern vor der Auktion angezeigt und ist der Versammlungsort bei Herrn Conwentz zu St. Albrecht No. 7.

Joh. Jac. Wagner,
Auktions-Commissarius.

---

20. Elegant und dauerhaft gearbeitete Schlitten sind fertig zu haben beim Sattlermeister

S. Dau in Schönbaum.

---

21. Ein lebender Hirsch steht bei mir zum Verkauf.

Praust, den 23. November 1859.

Witte,
Bäckermeister.

---

22. Heumarkt 6., geradeüber dem Hohenthor, werden sämmtliche Rauchwaaren, Fuchs-, Marder-, Iltis- und Hasenfelle gekauft und der höchste Preis dafür bezahlt. Auch werden Rind-, Kalb- und Schaaffelle und sämmtliche rohe Produkte gekauft.

Der landwirthschaftl. Verein

zu Gemlitz versammelt sich Donnerstag, den 1. Dezember, um 3 Uhr Nachmittags.

Der Vorstand.

25. Als **Sattler** und **Tapezier** empfiehlt sich Ludwig Schmidt, Löblau.
Auch sind daselbst neue Geschirre zu haben.

26. Das Grundstück zu Ohra-Niederfeld mit dem dazu gehörigen Gemüse- und Getreideland und ausreichenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, ist aus freier Hand zu verkaufen. Näheres daselbst No. 314.

27. Ein Haus mit 2 Wohnungen und etwas Gartenland zu Klein-Walddorf ist zu verkaufen. Näheres in Ohra-Niederfeld No. 314.

28. Das Fahren von der Reichenberger Gasse über die Brücke nach Gr.-Plehendorf wird hiedurch einem Jeden verboten.
Gr.-Plehnendorf, den 19. November 1859. Das Schulzen-Amt.

30. **Futtermehl** ist billigst zu haben bei A. Preuß, jun., in Dirschau.

31. **Schlesische Mühlsteine** in allen Größen sind jederzeit auf Lager bei A. Preuß, jun., in Dirschau.

32. **Häckselmaschinen und eiserne Oefen** verkaufe ich, um damit zu räumen, zu Fabrikpreisen A. Preuß, jun., in Dirschau.

33. Lampen werden billig gereinigt, reparirt und lackirt Breitgasse 59.

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.